

Verordnung

des Landratsamtes Ostallgäu

über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Schwangau im Landkreis Ostallgäu für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Füssen

vom 25.05.2016

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) i. V. mit Art. 31 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Füssen wird in der Gemeinde Schwangau das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich W I
einer engeren Schutzzone W II
einer weiteren Schutzzone. W III
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der im Landratsamt Ostallgäu und in der Gemeindeganzlei Schwangau und in der Stadt Füssen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig – mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und – sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	v e r b o t e n
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	v e r b o t e n
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	v e r b o t e n
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	v e r b o t e n
2.4	Betrieb von Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	v e r b o t e n mit Ausnahme von bestehenden Anlagen wenn die Vorgaben der Anlage 2, Ziffer 2 eingehalten werden

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
2.5	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	v e r b o t e n	
2.6	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	v e r b o t e n	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	v e r b o t e n
3.4	Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n	
3.5	Anlagen zur – Versickerung von Abwasser – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	– nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen – verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken (ausgenommen Beherbergungsbetriebe, Gastronomie und Einzelhandelsbetriebe)	v e r b o t e n

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten).</p> <p>Undichtheiten sind unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>Die Sammelleitung des AZV Füssen wird entsprechend den Vorgaben des DWA-Regelwerk A 142 semidoppelwandig nachgerüstet. Für die Sammelleitung des AZV gilt der gleiche Prüfmodus wie in der engeren Schutzzone.</p>	<p>v e r b o t e n</p> <p>- Bestehende Anlagen sind nur zulässig, wenn sie vergleichbar sicher wie eine doppelwandige Leitung nachgerüstet werden. Zusätzlich sind alle drei Jahre je eine Sicht- bzw. eine Druckprüfung (ersetzt jede dritte Sichtprüfung) der Abwasserleitungen durchzuführen.</p> <p>- Bestehende Hausanschlussleitungen wie Zone III</p> <p>Undichtheiten sind unverzüglich zu beseitigen, unabhängig von deren Einstufung.</p>
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern. Für bereits bestehende Versickerungsanlagen gilt Anlage 2 Nr. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiSt-Wag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II 	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	

